

113
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2139 027

ZPO § 173; FGG § 16 Abs. 2 Satz 1; BRAO § 40 Abs. 4

Bezeichnet ein Verfahrensbeteiligter im Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in seinen Schriftsätzen (durch Stempelaufdruck) einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten, so sind an diesen gerichtete Zustellungen wirksam.

BGH, Beschl.v. 10. Juli 1972 -AnwZ (B) 26/71- OLG München
(Ehrengerichtshof)

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 26/71

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Dr. Max O [REDACTED], M [REDACTED] C [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die R e c h t s a n w a l t s k a m m e r im Ober-
landesgerichtsbezirk M [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat in der Sitzung vom 10. Juli 1972 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Vogt, des Rechtsanwalts
Dr. Roesen, des Bundesrichters Börtzler, der Rechts-
anwälte Correll und Petersen sowie der Bundesrichter
Ochmann und Braxmaier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des 1. Senates des Bayeri-
schen Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte
vom 28. Oktober 1971 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen und der Antragsgegnerin
die ihr im zweiten Rechtszuge entstandenen
notwendigen Auslagen zu ersetzen.

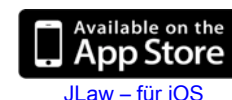
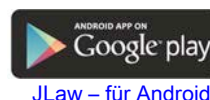
Der Geschäftswert wird auf 10 000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

I. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der
Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung
gegen die vom Vorstand der Antragsgegnerin erfolgte Gel-
tendmachung des Zulassungsversagungsgrundes des § 7
Nr. 5 BRAO zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte
sofortige Beschwerde ist verspätet und daher unzulässig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. 1. Nach § 42 Abs. 4 BRAO ist die sofortige Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

2. Diese Frist berechnet sich von der Zustellung des angefochtenen Beschlusses an, wie sich aus der Verweisung des § 40 Abs. 4 BRAO auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 FGG).

3. Nach § 16 Abs. 2 FGG hat die Bekanntmachung von gerichtlichen Verfügungen, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen. Gemeint sind damit die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen (§§ 208 bis 213 ZPO), auf die allerdings die Vorschriften über die Zustellung auf Betreiben der Partei grundsätzlich entsprechend anzuwenden sind (§ 208 ZPO).

4. Der Beschluß des Ehrengerichtshofes wurde zunächst am 19. November 1971 durch den Gerichtswachtmeister zur Zustellung zur Post gegeben. Diese Zustellung schlug fehl, weil der an die vom Antragsteller angegebene M[REDACTED] Adresse gerichtete Brief als unzustellbar zurückkam. Daraufhin wurde die Zustellung an Rechtsanwalt Voigt in München angeordnet, den der Antragsteller in den Anlagen zu seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch roten Stempelaufdruck als Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet hatte. Rechtsanwalt V[REDACTED] bestätigte durch schriftliches Empfangsbekenntnis vom 24. November 1971, den Beschluß vom 28. Oktober 1971 erhalten zu haben.

5. War diese Zustellung wirksam, so ist die sofortige Beschwerde des Antragstellers verspätet, weil sie erst am 14. Dezember 1971 beim Ehrengerichtshof eingegangen ist.

Gegen die Wirksamkeit der Zustellung an Rechtsanwalt Voigt bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich sind zwar Zustellungen an den Adressaten des Zustellungsaktes selbst zu richten. Sie können jedoch laut ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auch an Bevollmächtigte erfolgen, soweit es sich um den Generalbevollmächtigten oder - gegebenenfalls - den Prokuristen des Zustellungsadressaten handelt: § 173 ZPO. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine wirksame Zustellung nicht auch an Personen möglich sein sollte, welche die Partei nur, aber auch ausdrücklich zur Empfangnahme von Zustellungen bevollmächtigt hat. Die Wirksamkeit derartiger Zustellungen wird deshalb im Schrifttum auch allgemein angenommen (Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 173 Anm. II 1 und 3; Wieczorek, ZPO, § 173, Anm. B IV; Baumbach/Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Anm. zu § 173).

6. Eine solche reine Zustellungsbevollmächtigung lag hier vor. Der Antragsteller hat Rechtsanwalt Voigt nicht nur in den Anlagen zu seinem an den Ehrengerichtshof gerichteten Antragsschriftsatz als Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet, sondern nach Aufforderung, sich zur Frage der Rechtzeitigkeit seiner sofortigen Beschwerde zu äußern, im Schriftsatz vom 4. April 1972 noch einmal ausdrücklich darauf verwiesen, daß er seinen gesamten Schriftverkehr - auch mit Gerichten und der Antragsgegnerin - mit dem roten Stempelaufdruck versehen habe, wonach Rechtsanwalt Voigt sein Zustellungsbevollmächtigter sei. An der

Bevollmächtigung des Rechtsanwalts V [REDACTED] zur Empfangnahme des zuzustellenden Beschlusses kann demnach kein Zweifel bestehen. Die Zustellung vom 24. November 1971 war daher wirksam.

7. Daraus folgt, daß die erst am 14. Dezember 1971 eingegangene sofortige Beschwerde verspätet war. Der Antragsteller hat erstmals mit dem am 20. Mai 1972 eingegangenen Schriftsatz einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt (§ 22 Abs. 2 FGG). Dieser Antrag ist verspätet, weil spätestens am 18. Februar 1972, nämlich mit dem Zugang der Mitteilung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes über die Zweifelhaftigkeit der Rechtzeitigkeit der Beschwerde die Zweiwochenfrist des § 22 Abs. 2 S. 1 FGG zu laufen begann. Überdies hat der Antragsteller keine Tatsachen vorgetragen, die geeignet sein könnten, den Wiedereinsetzungsantrag zu begründen. Das eingelegte Rechtsmittel war somit als unzulässig zu verwerfen.

8. Über die Beschwerde kann, weil sie unzulässig ist, ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (BGHZ 44, 25, 27).

Vogt	Roesen	Börtzler	Rechtsanwalt Correll ist in Urlaub und kann daher nicht unterschreiben. Vogt
Petersen	Ochmann	Braxmaier	